

VS_GERICHTE C1 25 157 vom 6. November 2025

VS Kantonsgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1 25 157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_25_157)

FR: VS_GERICHTE C1 25 157 du 6 novembre 2025

IT: VS_GERICHTE C1 25 157 del 6 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Beschlüsse der KESB kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben werden, wobei ein Einzelgericht in der Sache zuständig ist (Art. 450 Abs. 1, Art. 450b Abs. 1 ZGB; Art. 20 Abs. 3 RPflG; Art. 114 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 und Abs. 2 EGZGB). Im Kindesschutzprozess sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 443 ff. ZGB sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB; Art. 117 Abs. 1 EGZGB).

- 4 -

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat den angefochtenen Entscheid frühestens am 4. Juli 2025 in Empfang genommen und damit am 25. Juli 2025 innert 30-tägiger Frist eine Beschwerde eingereicht (Art. 450b Abs. 1 ZGB, Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 142 Abs. 1, Art. 143 Abs. 1 ZPO).

E. 1.3

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, weshalb das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7001, 7085).

E. 1.4

Im Kindesschutzverfahren gilt die Oficialmaxime (Art. 446 Abs. 3 ZGB), nach der das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Sodann erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 ZGB) und es gilt der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz, in deren Geltungsbereich neue Tatsachen und Beweise im Rechtsmittelverfahren nochmals vorgebracht werden können und zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; Bundesgerichtsurteil 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2, vgl. auch Bundesgerichtsurteile 5A_290/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 3.5.5, 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 2.5, 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2). Die Sachverhaltsermittlung erfolgt im öffentlichen Interesse, um möglichst ein mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmendes Urteil zu garantieren (Bundesgerichtsurteil 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.1). Diese Pflicht ist indes nicht ohne Grenzen und entbindet die Parteien freilich nicht davon, durch Hinweise zum Sachverhalt oder Bezeichnung von

Beweisen am Verfahren mitzuwirken (Bundesgerichtsurteil 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 2.5).

E. 1.4.1

Die Beschwerdeführerin verlangt in ihrer Beschwerde die Parteibefragung sowie die Zeugenbefragung von D _____ und E _____ Z _____. Die Beschwerdeführerin wurde erst kürzlich von der KESB angehört, weshalb von einer erneuten Befragung keine wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dasselbe gilt für die Zeugenbefragung, zumal sich die entscheiderelevanten Tatsachen bereits genügend aus den vorhandenen Berichten der Fachpersonen ergeben. Hingegen sind der Bericht der Sozialpädagogischen Familienbegleitung vom 21. März 2025, der Tagesablauf datiert vom 17. Juli 2025 sowie das Schreiben von Prof. Dr. med. F _____ vom 10. Juni 2025 zu den Akten zu nehmen.

- 5 -

E. 1.4.2

Die KESB erliess einen Entscheid für jedes Kind der Beschwerdeführerin. Es wurden demnach auch für jedes Kind ein Dossier geführt. Da nicht alle Unterlagen in allen Akten vorhanden sind und sich in den Verfahren C1 25 157 / 158 / 159 grossmehrheitlich die gleichen Fragen stellen, drängt es sich für eine umfassende Beurteilung auf, auch die Akten der jeweils anderen Kinder beizuziehen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie sei vor Erlass der superprovisorischen Massnahme nicht angehört worden. Auch nachträglich sei ihre Sichtweise – insbesondere ihr Vorschlag einer alternativen Platzierungslösung mit Rückführungsperspektive – nicht inhaltlich geprüft worden. Die Stellungnahme von Prof. Dr. med. F _____, der die Entwicklung von Y _____ Z _____ über einen längeren Zeitraum begleitet und eine ASS-Diagnose als nahelegend eingestuft habe, sei ebenfalls nicht einbezogen und gewürdigt worden.

E. 2.2

Die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 Abs. 1 ZPO und Art. 29 Abs. 2 BV) fließende Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, verpflichten die Gerichte oder Behörden nicht, sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen (BGE 143 III 65 E. 5.2, 134 I 83 E. 4.1). Die Behörde hat wenigstens kurz die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Der Betroffene muss sich aufgrund der Motivation über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können (BGE 143 III 65 E. 5.2). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Das Gericht hat von der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör abzusehen, wenn und soweit diese zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu

vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass superprovisorische Massnahmen gestützt auf Art. 445 Abs. 2 ZGB ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen angeordnet werden können. Ohnehin ist im vorliegenden Verfahren einzig der Entscheid vom 26. Juni 2025 relevant, vor dessen Erlass denn auch eine Anhörung der Beschwerde-

- 6 - führerin durchgeführt wurde. Was die Nichtbeachtung der Sichtweise der Beschwerdeführerin sowie der Stellungnahme von Prof. Dr. med. F _____ betrifft, so ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass sich die KESB nicht ausdrücklich damit auseinandersetzte. Offenbar erachtete sie diese, ohne ausdrückliche Begründung, als nicht massgeblich. Das Kantonsgericht wird aber nachfolgend auf diese Vorbringen der Beschwerdeführerin eingehen, so dass eine allfällige Gehörsverletzung in jedem Falle geheilt würde.

E. 3.1

Die KESB entschied am 26. Juni 2025 gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB, dass den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Y _____ Z _____ entzogen wird. Sie erwog zusammengefasst, bei den Kindern Y _____ und G _____ Z _____ lägen unbestrittenermassen massive Entwicklungsverzögerungen vor, wobei aktuell unklar sei, ob diese Entwicklungsverzögerungen auf eine Autismus-Spektrum-Störung und/oder auf eine Vernachlässigung durch die Familie zurückzuführen sei. Die Kinder seien in den letzten Wochen für kurze Zeit in (rasch überforderten) Pflegefamilien untergebracht gewesen. Dessen ungeachtet berichteten die Pflegefamilien von kleinen Fortschritten, die bei Vorliegen einer Krankheit wohl nicht so rasch hätten gemacht werden können. Auch sprächen einige Verhaltensweisen der Kinder eher gegen das Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung. Was auch immer der (abzuklärende) Grund für die Entwicklungsverzögerungen sei, benötigten Y _____ und G _____ Z _____ in jedem Fall gemäss den schlüssigen Ausführungen der involvierten Fachpersonen einen institutionellen Rahmen, um optimal gefördert zu werden und um den erheblichen Entwicklungsverzögerungen so gut wie möglich aufholen zu können. Weiter führte die KESB an, es sei keine weniger einschneidende Massnahme ersichtlich, die ebenfalls die gute Entwicklung von Y _____ Z _____ gewährleiste. Die Massnahme sei zwar einschneidend, aber dennoch seien die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität respektiert worden.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst die unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Zur Begründung führt sie an, die KESB stütze ihren Entscheid auf eine Reihe von Annahmen und Wertungen, die einer objektiven Würdigung des Sachverhalts nicht standhalten würden. Insbesondere sei der familiären Entwicklung der letzten Monate unzureichend Rechnung getragen worden. Aus dem Bericht der Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SpFO) vom 21. März 2025 gehe klar hervor, dass die Mutter grosse Fortschritte im Umgang mit ihren Kindern gemacht, liebevoll und geduldig agiert und mit den Fachstellen gut kooperiert habe. Die Grundversorgung der Kinder – Ernährung, Hygiene,

- 7 - emotionale Zuwendung – sei gewährleistet gewesen, wenn auch mit punktuellen Unterstützungsbedarf. Die KESB stütze sich im Wesentlichen auf eine Hypothese des

AKS, wonach die Entwicklungsverzögerung von Y _____ Z _____ Ausdruck elterlicher Vernachlässigung sei. Dabei werde verkannt, dass eine fundierte medizinische Abklärung durch den behandelnden Kinderpsychiater bereits erfolgt sei, wobei dieser eine Autismus-Spektrum-Störung vermutet habe. Dass sich Y _____ Z _____ in einem strukturierten Umfeld zunächst stabilisiert habe, stehe nicht im Widerspruch zu dieser Diagnose, sondern sei vielmehr typisch für das Krankheitsbild. Die gegenteilige Deutung des AKS basiere auf Momentaufnahmen und subjektiven Beobachtungen. Schliesslich sei das Verhalten der Beschwerdeführerin nach Erlass der superprovisorischen Verfügung – namentlich ihre Überforderung und temporäre Rückzugsreaktion – einseitig als Flucht und Kooperationsverweigerung interpretiert worden. Dabei sei ausgeblendet worden, dass der Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts durch die KESB für die Beschwerdeführerin überraschend gekommen und traumatisch gewesen sei. Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzips geltend und bringt vor, eine konkrete Kindeswohlgefährdung sei im Zeitpunkt der superprovisorischen Verfügung und des definitiven Entscheids nicht vorgelegen. Y _____ Z _____ sei in einer Kita integriert sowie durch die SpFO und im Rahmen einer stabilisierenden Tagesstruktur begleitet gewesen. Es lägen keine Hinweise auf akute Misshandlung, Verwahrlosung oder Gefährdung vor. Die Mutter zeige sich einsichtig, habe Hilfe angenommen und sei bereit gewesen, die Betreuung weiter zu verbessern. Zudem sei eine schulische Anschlusslösung für August 2025 vorgesehen gewesen und sie habe eine internatsähnliche heilpädagogische Lösung vorgeschlagen, in der Y _____ Z _____ unter fachlicher Aufsicht bleiben könne, ohne dass der Kontakt zur Familie abgebrochen werden würde. Diese Ansätze seien von der KESB weder einbezogen noch vertieft geprüft worden. Stattdessen habe sie unmittelbar die einschneidendste Massnahme angeordnet.

E. 3.3

Gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die KESB das Kind den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, so verbleibt ihnen zwar grundsätzlich die elterliche Sorge, sie verlieren jedoch wichtige Befugnisse, die daraus entspringen (BREITSCHMID, Basler Kommentar, 7. A., 2022, N 1 zu Art. 310 ZGB). Das Gesetz knüpft die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht an bestimmte Gründe oder ein

- 8 - Fehlverhalten oder gar Verschulden der Eltern, sondern allein an den Umstand, dass die gedeihliche Entwicklung des Kindes in seiner gegenwärtigen Betreuungssituation gefährdet ist und keine andere Möglichkeit als ein Wechsel der Betreuungssituation Abhilfe schaffen kann (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Berner Kommentar, 2016, N. 38 zu Art. 310/314b ZGB).

E. 3.3.1

Nach der Formulierung von Art. 310 Abs. 1 ZGB wird für den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zunächst eine Kindeswohlgefährdung vorausgesetzt. Der Begriff des Kindeswohls (vgl. Art. 296 Abs. 1 ZGB) entzieht sich zwar einer genauen Definition, kann aber umschrieben werden als "für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstigste Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen" (CANTIENI/VETTERLI, in: Böhler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerisches

Zivilgesetzbuch, 2. A., 2018, N. 2 zu Art. 301 ZGB mit Hinweis). Zur Erreichung der Erziehungsziele ist der subjektive Wille des Kindes nicht immer mit dem Kindeswohl gleichzusetzen, sondern es müssen gewisse Entscheidungen auch gegen den Kindeswillen getroffen werden (vgl. CANTIENI/VETTERLI, a.a.O., N. 4 zu Art. 301 ZGB). Eine Beeinträchtigung der Betreuungskompetenzen des Sorgeinhabers (und damit unter Umständen auch eine Kindeswohlgefährdung) kann sich beispielsweise ergeben aufgrund dessen Überforderung, Erziehungsunfähigkeit, psychischer Erkrankung, instabiler Lebensverhältnisse, Gewalttätigkeit oder wegen Respekt- und Distanzlosigkeit. Entscheidend ist, ob dadurch eine Kindeswohlgefährdung geschaffen wird. In diesem Zusammenhang zu prüfen ist, wie sich die Mängel im konkreten Fall auf das Kind auswirken (Wohlfahrtsprinzip) und welche Folgen (positiven und negativen) allfällige Abhilfemassnahmen voraussichtlich nach sich ziehen. Aus diesem Grund darf sich die KESB bei ihrer Sachverhaltsfeststellung nicht allein auf offensichtliche und äussere Erscheinungsformen von Erziehungsversagen beschränken, sondern sie muss sich primär der Untersuchung der Frage annehmen, welche Auswirkungen die Mängel auf die gedeihliche Entwicklung des Kindes im konkreten Fall haben und welche Folgen ein Wechsel der Betreuungssituation haben kann (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, a.a.O., N. 40 ff. zu Art. 310/314b ZGB).

E. 3.3.2

Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist nur zulässig, wenn das Kind in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung nicht anders geschützt werden kann (CANTIENI/BLUM, in: Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2016, Rz. 15.87; BREITSCHMID, a.a.O., N. 3 zu Art. 310 ZGB). Die Massnahme muss also verhältnismässig sein. Beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Unterbringung eines Kindes in einem Heim ist zweifelsohne sowohl - 9 - bezüglich der Kinder selber wie auch des entsprechenden Elternteils von schweren Eingriffen in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II) sowie in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 31 BV, Art. 5 EMRK, Art. 9 UNO-Pakt II) auszugehen (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, a.a.O., N. 34 zu Art. 310/314b ZGB). Auch auf der Stufenleiter der möglichen Kinderschutzmassnahmen handelt es sich zusammen mit dem Entzug des Sorgerechts um die einschneidendsten Eingriffe (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_1003/2017 vom 20. Juni 2018 E. 3.2). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet es, eine entsprechende Anordnung nur zu treffen, wenn eine mildere Massnahme nicht ebenfalls erfolgsversprechend ist. Ob eine Kinderschutzmassnahme notwendig ist oder nicht, stellt einen Ermessensentscheid dar (vgl. Bundesgerichtsurteile 5A_1003/2017 vom 20. Juni 2018 E. 3.2; 5A_765/2016 vom 18. Juni 2017 E. 5.5). Die kantonalen Instanzen haben auf Grund eines korrekt festgestellten Sachverhalts abzuwägen, ob im konkreten Fall das Kind in der Entwicklung gefährdet ist und ob diese Gefährdung mittels einer überwachten Erziehung abgewendet oder wenigstens erheblich vermindert werden kann (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_1003/2017 vom 20. Juni 2018 E. 3.2). Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann dahingehend konkretisiert werden, dass Kinderschutzmassnahmen zur Erreichung ihres Ziels erforderlich sein müssen (Subsidiarität) und dass nur die mildeste erfolgsversprechende Massnahme angeordnet werden darf (Proportionalität). Zudem ist eine Massnahme nur anzuordnen, um die elterlichen Bemühungen zu ergänzen, nicht aber um sie zu ersetzen (Komplementarität; Bundesgerichtsurteil 5A_988/2022 vom 20. April 2022 E. 2.1). Jede

Anordnung und Änderung einer Kinderschutzmassnahme setzt schliesslich eine Prognose über die künftige Entwicklung der massgebenden Umstände voraus, wobei eine solche Prognose immer nur aufgrund der vergangenen Ereignisse und des derzeitigen Verhaltens der betroffenen Personen möglich ist (vgl. Bundesgerichtsurtel 5A_1003/2017 vom 20. Juni 2018 E. 3.3).

E. 3.3.3

Schliesslich wird die Angemessenheit der Unterbringung vorausgesetzt, ansonsten die Wegnahme des Kindes – auch bei gefährdetem Kindeswohl – keine Lösung des Problems mit sich bringen würde (CANTIENI/BLUM, a.a.O., Rz. 15.96). Dies bedeutet insbesondere, dass der Pflegeplatz geeignet sein muss (BREITSCHMID, a.a.O., N. 9 zu Art. 310 ZGB).

E. 3.4.1

Die KESB eröffnete aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Empfangsstelle für Asylsuchbewerbende Oberwallis vom 10. Oktober 2023 ein Kinderschutzverfahren. Das - 10 - AKS erstattete seinen ersten Bericht am 21. Februar 2025. Diesem ist zunächst zu entnehmen, dass die Fachperson Kinderschutz in der ersten Jahreshälfte 2024 Gespräche mit verschiedenen involvierten Fachpersonen führte und bei diversen Stellen wie bei der SpFO eine Anmeldung machte. In Bezug auf die Abklärung der Autismus-Spektrum-Störung führte die Fachperson Kinderschutz aus, obwohl im Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO) eine solche Diagnose gestellt worden sei, habe diese nicht verifiziert werden können, da durch ein neurologisches Gutachten ausgeschlossen werden müsse, ob das Verhalten von Y _____ Z _____ auf biologische Faktoren zurückzuführen sei. Aus Sicht der Neurologin schienen die Kinder verwahrlost zu sein, da weder die Kindsmutter noch der Grossvater väterlicherseits der Kinder zu wissen schienen, wie die Kinder beschäftigt werden könnten. Die Neurologin gehe davon aus, dass die Entwicklungsstörung von Y _____ und G _____ Z _____ nur deshalb so schwer ausfalle, weil ihnen keine kindsgerechten Spielutensilien und Beschäftigungen geboten würden. Die Kita habe aufgrund des auffälligen Verhaltens von Y _____ und G _____ Z _____ bei der Gemeinde den Antrag gestellt, eine weitere Person anzustellen. Y _____ und G _____ Z _____ könnten im März 2025 die Kita besuchen. Gemäss dem Bericht des AKS war zudem eine Frühkindberaterin involviert. Laut dieser gebe es keine altersgerechten Spielsachen, die den Kindern zur Verfügung gestellt worden seien. Die Fachperson Kinderschutz legte weiter dar, der Grossvater der Kinder nehme an allen Terminen teil und es sei schwierig, mit der Kindsmutter allein ein Gespräch zu führen. Oftmals nehme die Mutter an den Gesprächen nicht teil. Die Kinder Y _____ und G _____ Z _____ hätten einen Zehenspitzen-gang und könnten sich nur durch Laute mitteilen. Beide seien in ihrer Entwicklung stark verzögert. In Bezug auf die Wohnverhältnisse lässt sich dem Bericht entnehmen, obwohl die Mutter eine Wohnung für sich und die drei Kinder habe, lebe sie beim Grossvater der Kinder väterlicherseits. Im Haus der Grosseltern lebe die Mutter mit allen drei Kindern in einem kleinen Zimmer, wo es nur ein Bett gebe, welches sich alle vier teilten. Die Grosseltern lebten mit ihrem Enkel in der oberen Wohnung. Laut Aussagen des Grossvaters lebe die Mutter nur am Wochenende bei ihm, da sie aufgrund der Nachbarn, die am Wochenende Party machten, Angst habe und sich beim Grossvater sicherer fühle. Nach Rückmeldung der Frühkindförderung und der SpFO scheine es, dass die Mutter und die Kinder auch während der Woche beim Grossvater

seien. In ihrer Gesamtschätzung hielt die Fachperson Kinderschutz schliesslich fest, die Kinder wirkten verwahrlost und würden nicht altersgerecht beschäftigt, was sie in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt. Die Kinder seien auf Beschäftigungen und Spielsachen angewiesen, die all ihre Sinne ansprächen. Obwohl dies der Mutter und dem Grossvater vermehrt zurückgemeldet worden sei, habe sich nichts verändert. Der Grossvater verunmögliche dem AKS mit der

- 11 - Mutter in Kontakt zu treten, wodurch er die Hauptkontaktperson sei und die Kontrolle über seine Familie zu haben scheine. Er verhindere eine ganzheitliche Abklärung durch die Neurologin, weil er sich weigere, Fragen zu übersetzen und zu beantworten. Die Familie Z _____ scheine nicht über die nötigen Ressourcen zu verfügen, um die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und auf diese entsprechend einzugehen, weshalb eine Platzierung notwendig sei. Das jüngste Kind, H _____, zeige bisher noch keine Verzögerungen. Eine Platzierung bei einer Pflegefamilie könne verhindern, dass auch sie Entwicklungsverzögerungen im Ausmass ihrer Geschwister entwickle.

E. 3.4.2

Die Beschwerdeführerin hinterlegte mit ihrer Beschwerde einen Bericht der SpFO vom 21. März 2025. Aus diesem geht ebenfalls hervor, dass die Kinder Y _____ und G _____ Z _____ in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind. Die Familienbegleiterin erklärte, bei Y _____ Z _____ sei im Winter 2025 eine Autismus-Spektrum-Störung festgestellt worden und bei G _____ Z _____ laufe noch die Abklärung. Im Verlauf der Begleitung durch die SpFO habe die Früherziehung zur spielerischen Förderung der Kinder installiert werden können. Die Kinder hätten sprachliche und motorische Defizite und seien noch nicht kontinent. H _____ entwickle sich altersadäquat und sei ein aufgestelltes und interessiertes Mädchen. Für die Grosseltern sei der lebhaft Kinderalltag oft anstrengend und die Grossmutter sei seit vielen Jahren psychisch beeinträchtigt. Die Mutter begegne den Kindern mit bedingungsloser Liebe und grosser Geduld. Die Grundbedürfnisse seien erfüllt. Die Ernährung sei jedoch oft einseitig und gemeinsame Mahlzeiten am Tisch fanden meist abends statt. Die Kinder verbrachten die Zeit oft im unteren Raum des Hauses der Grosseltern und seien häufig am TV. Im Sommer seien sie häufig auf dem Vorplatz. Die Familie sage, dass Y _____ Z _____ das Spielzeug oft umherwerfe und deshalb viele Sachen kaputtgegangen seien. Gemeinsam mit der Früherziehung habe ein Angebot an anregenden Spielsachen zur Verfügung gestellt werden können. Der Wochenplan zur Aktivierung der Kinder sei erstellt und es finde alle Tage ein Programm statt. Geplant seien: Früherziehung, SpFO, Abklärungstermine und Therapietermine. Seit März 2025 gingen beide Kinder je einen Tag in die Kita. Die Familienbegleiterin führte in ihrem Bericht weiter aus, die Mutter spreche sehr wenig deutsch und sei täglich auf die Unterstützung der Grosseltern angewiesen. Sie lebe isoliert und ihren Alltag bestimmten die Kinder. Für die Grosseltern stellten die Betreuung und die Beaufsichtigung der Kinder eine zu grosse Herausforderung dar, sie unterstützen die Mutter. Jedoch könnten sie nicht alleine zu den drei Kindern schauen. Bei jedem Hausbesuch führte die SpFO eine begleitete und eine freie Spielsequenz mit den Kindern durch. Die Kinder liessen sich im Spiel gut anleiten. Y _____ Z _____ akzeptiere noch nicht, dass die anderen Kinder ihm

- 12 - Sachen wegnähmen und er spiele am Liebsten alleine. G _____ Z _____ spiele offener und lasse die anderen an ihren Spielsachen teilhaben. Gemeinsam mit der SpFO sei ein TripTrap installiert und vom Essen mit den Händen auf das Essen mit Gabel

umgestellt worden. Y _____ Z _____ kenne viele Nahrungsmittel nicht und sei einseitig ernährt. Dies sei auch von der Kita rückgemeldet worden. An den Kita-Tagen und am Wochenende schlafe die Mutter mit den Kindern meist bei den Grosseltern. Die übrigen Wochentage verbringe sie mit den Kindern in der Wohnung am I _____. Im Haus der Grosseltern schlafe die Familie in einem Raum und zwei Kinder noch in einem kleinen Kinderbett. Die Kinder seien gut gepflegt und würden stets saubere Kleider tragen. Da sie inkontinent seien, müsse die Mutter regelmässig wickeln. In Bezug auf die Zusammenarbeit führte die Familienbegleiterin an, die Familie habe grosse Mühe, Termine zu koordinieren und einzuhalten. Gemeinsam mit der SpFO seien Abklärungstermine KJP für Y _____ und G _____ Z _____, Arzttermine, Kita-Termine und Sitzungstermine eingehalten worden. Die Familie lasse sich gut von der SpFO führen. Zusammengefasst kam die Familienbegleiterin schliesslich zum Schluss, dass die Familie gut auf die Interventionen der SpFO reagiere, die Kinder nun in der Kita integriert seien und zuhause die nötige Spielanregung für eine Entwicklungsförderung der Kinder vorhanden sei.

E. 3.4.3

Das AKS erstattete am 25. Juni 2025 im Nachgang des superprovisorischen Entscheids vom 3. Juni 2025 erneut einen Bericht und legte insbesondere die verschiedenen Platzierungsorte dar. Die Fachperson Kinderschutz führte aus, nach der Anhörung vom 3. Juni 2025 sei sie zusammen mit der Kindsmutter und den Kindern Y _____ Z _____ und H _____ mit einem Taxi zur Kita in Naters gefahren, um G _____ Z _____ abzuholen. Die Familie hätte gemeinsam ins Mutter-Kind-Haus einziehen sollen. Nachdem die Fachperson Kinderschutz G _____ Z _____ in der Kita abgeholt habe, seien die Mutter und die anderen Kinder nicht mehr da gewesen. Mit Unterstützung der Polizei habe sie versucht, die Kindsmutter zu motivieren, mit ihren Kindern ins Mutter-Kind-Haus einzutreten. Die Kindsmutter habe sich lautstark geweigert mitzukommen. Sie habe den Polizisten gesagt, dass sie die Kinder nehmen könnten, sie selbst aber in ihrer Wohnung bleibe. Es sei vereinbart worden, dass die Polizisten bei der Familie blieben, um die Kindsmutter zu überzeugen. Später habe die Polizei informiert, dass sich die Kindsmutter nicht überzeugen lasse. Die Kinder seien dann im Spital Visp notplatziert worden. Die Rechtsvertretung der Kindsmutter habe das AKS dahingehend informiert, dass die Kindsmutter definitiv nicht ins Mutter-Kind-Haus gehen wolle. Sie wünsche sich, dass Y _____ und G _____

- 13 - Z _____ ins Internat der heilpädagogischen Schule gehen würden und H _____ zurück nach Hause komme. Die Fachperson Kinderschutz erklärte in ihrem Bericht weiter, aufgrund des enormen Betreuungsaufwands durch das Pflegepersonal und des schwierigen Verhaltens von Y _____ und G _____ Z _____ habe die Platzierung im Spital Visp nicht fortgesetzt werden können. Die beiden Kinder seien vom 6. bis 9. Juni 2025 im Kinderdorf Leuk gewesen. H _____ sei von einer Pflegefamilie aufgenommen worden. Im Zeitraum zwischen dem 9. und 12. Juni 2025 seien die beiden älteren Kinder in der Einrichtung La Castalie in Monthey gewesen. Danach seien sie in einer Pflegefamilie untergebracht worden, wobei nach der ersten Nacht die Pflegefamilie mitgeteilt habe, dass die Kinder eine intensive Betreuung bräuchten. Anschliessend seien sie in einer professionellen Pflegefamilie gewesen. Auch diese Familie habe bestätigt, dass Y _____ und G _____ Z _____ nicht aus den Augen gelassen werden konnten und deshalb am besten in einer professionellen Institution betreut und gefördert

werden sollten. Dem Bericht ist zudem zu entnehmen, dass die Kinder erneut im Spital Visp platziert worden sind. Die Kindsmutter habe sich geweigert, bei der Kinderbetreuung im Spital mitzuhelfen und habe angeboten, die Kinder zu Hause zu betreuen. Die intensive Betreuung sei durch das AKS mit einem organisierten Helfer-/innensystem rund um die Uhr übernommen worden. Der Bericht enthält auch die Rückmeldung der Kita-Leiterin. Diese gab gegenüber der Fachperson Kinderschutz an, es sei schwierig gewesen, die Kinder an die Mutter oder an andere Familienmitglieder zurückzugeben. Auffällig sei gewesen, dass beide Kinder häufig körperliche Nähe zu den Pädagoginnen suchten. Die Entwicklungsschritte der Kinder seien in dieser kurzen Zeit sehr gross gewesen. Besonders wenn einbezogen werde, dass sie nur je einen Tag pro Woche in der Kita gewesen seien. Die Fachperson Kinderschutz erklärte in ihrem Bericht weiter, diese schnellen Entwicklungsschritte hätten auch die verschiedenen Fachpersonen seit der Platzierung bestätigt. Deshalb gehe sie davon aus, dass die Entwicklungsverzögerung nicht angeboren sei bzw. die Autismus-Spektrum-Störung falsch sei. Die Verhaltensprobleme und Entwicklungsverzögerungen wiesen eher auf eine Verwahrlosung hin. Seit der Platzierung sei von den Fachpersonen bestätigt worden, dass die Kinder fein- und grobmotorisch starke Verbesserungen machten. Auch sprachliche Verbesserungen stellte die Fachperson Kinderschutz nach Rückmeldung von weiteren Fachpersonen fest. Die Fachperson Kinderschutz führte in ihrem Bericht ausserdem verschiedene Verhaltensweisen an, welche mit einer Autismus-Spektrum-Störung weniger vereinbar

- 14 - seien. Das soziale Verhalten von Y _____ und G _____ Z _____ sei auffällig und widersprüchlich. Sie würden sich an die Fachpersonen klammern. Bei Asperger-/Autismus-Spektrum sei ein soziales Interesse wenig vorhanden. Beide Kinder zeigten kaum ein funktionales Spielverhalten. Als die Fachperson Kinderschutz G _____ Z _____ zum Malen animiert habe, habe das Kind kurz gemalt, sei jedoch nicht lange bei dieser Beschäftigung geblieben. Bei Asperger-/Autismus-Spektrum zeige sich im Spielverhalten ein ritualisiertes, repetitives Spielverhalten, was weder bei Y _____ Z _____ noch bei G _____ Z _____ zu beobachten gewesen sei. Alle drei Kinder weinten kaum. Unsichere oder desorganisierte Bindungen, wie sie häufig bei Vernachlässigung vorkämen, könne dazu führen, dass Kinder ihre Emotionen unterdrücken, weil sie gelernt hätten, dass Trost oder Hilfe ohnehin nicht verfügbar seien. Die Fachperson Kinderschutz kam schliesslich zum Schluss, dass Y _____ und G _____ Z _____ einen institutionellen Rahmen brauchten, um optimal gefördert zu werden und die Entwicklungsverzögerungen aufholen zu können. Sie empfahl, die Errichtung einer Beistandschaft im Sinne von Art. 308 ZGB sowie die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht der KESB zu übertragen.

E. 3.4.4

Aktenkundig sind weiter zwei Schreiben von Prof. Dr. med. F _____ vom 10. und 23. Juni 2025. Am 10. Juni 2025 erklärte Prof. Dr. med. F _____, dass die Kinder Y _____ und G _____ Z _____ an einer genetisch bedingten Entwicklungsstörung litten und deshalb als gefährdet eingestuft worden seien. Ein elterliches Fehlverhalten liege nicht vor. Im späteren Schreiben vom 23. Juni 2025 führte er aus, die drei Kinder seien in ärztlicher Betreuung und wiederholte, dass die beiden älteren Kinder unter einer angeborenen Autismus-Spektrum-Störung litten. H _____ sei körperlich und geistig gesund. Er schlage vor, dass das gesunde Mädchen wieder zur Mutter zurückgebracht werde. Er könne nach seinem Wissensstand bestätigen, dass die

Fürsorgepflichten in der Drei-Generationen-Familie eingehalten worden seien.

E. 3.5.1

Aus den verschiedenen Berichten der Fachpersonen ist zu entnehmen, dass das Kind Y _____ Z _____ an einer starken Entwicklungsstörung leidet. Die Ärzte des Spitals Wallis stellten in ihrem kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungsbericht vom 25. April 2024 bei einem effektiven Alter von 4 Jahren und 4 Monaten ein Entwicklungsalter von 3 bis 22 Monate fest. Die Beschwerdeführerin ihrerseits bestreitet die Entwicklungsstörung grundsätzlich nicht. Sie sieht jedoch den Grund der Entwicklungsstörung in einer Autismus-Spektrum-Störung und nicht in einer Vernachlässigung. In diesem Zusammenhang kann ihr auf der anderen Seite insofern zugestimmt werden, als dass Anhaltspunkte für eine solche Autismus-Spektrum-Störung vorliegen. So kamen die behandelnden Ärzte im erwähnten Abklärungsbericht zum Schluss, dass Y _____ Z _____ Auffälligkeiten zeige, wie sie für einen frühkindlichen Autismus typisch seien. Indes stellten die Ärzte aufgrund noch ausstehender somatischer Abklärungen keine definitive Diagnose. Mangels vertiefter Abklärung, welche gemäss der Fachperson Kinderschutz von der Familie verweigert wurde, lässt sich nicht bereits gestützt auf die Berichte des Facharztes Kinder- und Jugendmedizin Prof. Dr. med. F _____ auf eine Autismus-Spektrum-Störung schliessen, zumal sich diesen denn auch nicht entnehmen lässt, welche weiteren Abklärungen er getroffen hatte. Auf der anderen Seite bestehen auch Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung durch die Familie. So führte die Fachperson Kinderschutz in ihrem Bericht vom 26. Juni 2025 verschiedene Situationen auf, in welchen eher auf eine Vernachlässigung als auf eine Autismus-Spektrum-Störung zu schliessen sei. Es ist aber ohnehin nicht von Bedeutung, auf welche Gründe eine Entwicklungsgefährdung zurückzuführen ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_548/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 4.3). Insgesamt erachtet es das Kantonsgericht gestützt auf die Einschätzungen der Fachpersonen als erstellt, dass aufgrund der starken Entwicklungsstörung von Y _____ Z _____ eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

E. 3.5.2.1

Ein Platzierung und damit ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts setzt voraus, dass das Kind in der familiären Umgebung nicht in seiner geistigen, körperlichen oder sittlichen Entwicklung gefördert wird. Die Fachperson Kinderschutz stützte sich in ihren Berichten eingehend auf ihre Beobachtungen und auch auf die Rückmeldungen der weiteren involvierten Fachpersonen. Sie besuchte die Familie zu Hause. Gemäss ihren Beobachtungen waren bei der Familie keine altersgerechte Spielzeuge vorhanden und die Kinder wirkten verwahrlost. Ihre Beobachtungen und ihre Einschätzung werden denn auch durch die Berichte und Rückmeldungen der anderen Fachpersonen untermauert. Auch die Frühkinderzieherin berichtete davon, dass den Kindern keine altersgerechten Spielzeuge zur Verfügung gestanden hätten. Sie führte zudem an, dass die Arbeit mit den Kindern sehr aufwendig sei. Die Neurologin geht ausserdem gemäss Ausführungen der Beiständin in ihrem Bericht davon aus, dass die Entwicklungsverzögerung nur deshalb so schwer ausfalle, weil sie zu Hause keine kindsgerechten Spielutensilien hätten, was sie daran hindere, sich Fähigkeiten anzueignen, die für ihren Entwicklungsprozess wichtig seien.

- 16 -

E. 3.5.2.2

Dass die Kinder in der Umgebung der Eltern bzw. der Grosseltern nicht entsprechend gefördert werden, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sie während des Aufenthalts bei verschiedenen Pflegefamilien und Institutionen in kurzer Zeit Entwicklungsschritte machten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin können diese Fortschritte sehr wohl auf eine nicht förderliche und kindgerechte Betreuung im familiären Umfeld zurückgeführt werden. Denn auch bei Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung trägt das familiäre Umfeld vorliegend nicht dazu bei, dass die Kinder in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung gefördert werden. Die Kita-Leiterin berichtete, dass die Entwicklungsschritte in kurzer Zeit sehr gross gewesen seien, besonders wenn einbezogen werde, dass die Kinder nur einen Tag in der Kita gewesen seien. Dem Bericht des AKS ist im Übrigen zu entnehmen, dass auch die Fachpersonen vom Kinderdorf und vom La Castalie in Monthey eine starke Verbesserung bei der Fein- und Grobmotorik bestätigen konnten. Daran ändert auch nichts, dass im Bericht der SpFO ausgeführt wird, die Kindsmutter betreue die Kinder mit grosser Liebe und Geduld, zumal aus diesem Bericht ebenfalls auf einen Unterstützungsbedarf der Beschwerdeführerin bei der Betreuung ihrer Kinder zu schliessen ist.

E. 3.5.2.3

Aus den Akten ergibt sich im Übrigen, dass seit der angeordneten Platzierung am 3. Juni 2025 verschiedene Institutionen und Pflegefamilien bei der Betreuung von Y _____ und G _____ Z _____ involviert gewesen sind und es mehrmals zu Wechseln gekommen ist. Der Beschwerdeführerin ist in diesem Zusammenhang zuzustimmen, dass ein häufiger Wechsel des Aufenthaltsortes und der Betreuungssituation dem Kindeswohl abträglich sein kann. Jedoch zeugen diese Wechsel auch von enormen Betreuungsschwierigkeiten der beiden älteren Kinder. Selbst erfahrene Pflegefamilien mussten bereits nach wenigen Tagen die Betreuung der Kinder aufgeben. Daraus lässt sich ebenfalls schliessen, dass Y _____ Z _____ aufgrund der Entwicklungsverzögerung einen hohen Betreuungsbedarf hat, der die Kindsmutter nicht gewährleisten kann. Die Fachperson Kinderschutz geht denn auch davon aus, dass bei der vorliegenden Entwicklungsstörung einzig ein institutioneller Rahmen Abhilfe schaffen kann. Dass Y _____ Z _____ zurzeit offenbar wieder bei seiner Familie ist, ist einzig auf dem Umstand zurückzuführen, dass das Foyer Allalin Oberbipp eine so intensive Betreuung nicht mehr gewährleisten konnte und keine Anschlusslösung in einer anderen Institution gefunden werden konnte. Die Entwicklung des Kindes Y _____ Z _____ im familiären Umfeld ist jedoch weiterhin gefährdet.

- 17 -

E. 3.5.3.1

Schliesslich muss die durch die KESB angeordnete Massnahme verhältnismässig sein und das Subsidiaritätsprinzip wahren. Bei der Betreuung von Y _____ Z _____ waren verschiedene Fachpersonen involviert. Deren Berichten lässt sich entnehmen, dass der Betreuungsbedarf von Y _____ Z _____ enorm ist. So musste beispielsweise bei der Kita aufgrund des auffälligen Verhaltens von Y _____ und G _____ Z _____ eine zusätzliche Betreuungsperson beantragt werden. Ausserhalb der Kita wurden die Kinder bzw. die Kindsmutter auch durch die SpFO unterstützt. Dem von der Beschwerdeführerin hinterlegten Bericht von der SpFO lässt sich zwar zusammengefasst entnehmen, dass die Familie gut auf die Interventionen der SpFO reagierte, die Kinder in

der Kita integriert sind und zuhause die nötige Spielanre- gung für eine Entwicklungsförderung vorhanden ist. Jedoch zeugen die Entwicklungen in jüngster Vergangenheit, dass die verschiedenen Unterstützungsstellen wie Kita und SpFo nicht ausreichen, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Y _____ Z _____ musste nämlich aufgrund seines Verhaltens immer wieder neu platziert werden. Selbst erfahrene Pflegefamilien und Institutionen wie das Foyer Allalin in Oberbipp konnten eine solch intensive Betreuung nicht gewährleisten, wie sie für Y _____ Z _____ notwendig und angemessen wäre. Insgesamt spricht sich die Fachperson Kinderschutz denn auch dafür aus, dass Y _____ Z _____ aufgrund seiner Entwicklungsstörung einen institutionellen Rahmen braucht. Familien- begleitende Massnahmen genügen nicht.

E. 3.5.3.2

Als mildere Massnahme zog die KESB eine Platzierung in einem Mutter-Kind- Haus in Betracht. Wie sich insbesondere dem Bericht des AKS vom 26. Juni 2025 ent- nehmen lässt, setzte sich die Beschwerdeführerin dieser Massnahme entgegen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass eine solche Massnahme für die Beschwerdeführerin im ers- ten Moment überraschend kam. Jedoch wurde ihr gemäss dem erwähnten Bericht des AKS mehrmals und auch mit Hilfe der Polizei das Vorgehen erläutert. Gemäss den Aus- führungen der Fachperson Kinderschutz waren auch Familienmitglieder anwesend. Ausserdem soll die Beschwerdeführerin gemäss dem Bericht des AKS Rücksprache mit ihrer Rechtsvertretung genommen haben. Sie vermag folglich nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, wenn sie ausführt, sie habe nicht verstanden, um was es geht. Aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin war es folglich nicht möglich, die mildere Mass- nahme der Platzierung in einem Mutter-Kind-Haus durchzusetzen. Dass sich die Be- schwerdeführerin nicht kooperativ verhielt, zeigt auch der Umstand, dass sie für eine unterstützende Betreuung nicht zur Verfügung stand, als die Kinder im Spital Visp be- - 18 - treut wurden. Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass die von der Kindsmutter vorgeschla- gene Massnahme, die Kinder in der heilpädagogischen Schule in Glis unterzubringen, gemäss der Stellungnahme der Fachperson Kinderschutz vom 11. August 2025 auf- grund Platzmangels nicht angeordnet werden konnte. Die von der KESB angeordnete Massnahme erscheint folglich als geeignetste Massnahme, um der Kindeswohlgefähr- dung entgegenzuwirken.

E. 3.5.4

Was die gerügte Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens betrifft, ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass sich die Einschränkungen im Fami- lienleben mit dem Kindeswohl rechtfertigen, welches vorliegend höher zu gewichten ist als die privaten Interessen der Kindseltern.

E. 3.6

Zusammenfassend erweist sich der Entscheid der KESB Brig aufgrund der darge- legten Situation nicht als unangemessen oder gar rechtswidrig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen und der Entscheid der KESB zu bestätigen. Da es sich um eine einschneidende Massnahme handelt, ist dem Prinzip der Verhältnismäs- sigkeit besonders grosse Bedeutung beizumessen. Deshalb ist die KESB gehalten, re- gelmässig zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung der Massnahme weiterhin angesmes- sen ist und sich rechtfertigt.

E. 4

Weitere Partei- oder Umtriebsentschädigungen werden nicht zugesprochen. Sitten, 6. November 2025

E. 4.1

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Bei Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes liegt sie in einem Rahmen von Fr. 90.00 bis Fr. 4'800.00 für das Verfahren vor erster Instanz (Art. 18 Abs. 1 GTar). Für das Rechtsmittelverfahren gelten die gleichen Ansätze; dabei kann ein Reduktions-Koeffizient von 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Vorliegend waren die Akten durchschnittlich umfangreich und es stellten sich ähnliche Fragen wie in den Verfahren C1 25 158 und C1 25 159. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor Kantonsgericht auf Fr. 600.00 festzusetzen. Mit Entscheid vom 24. September 2025 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Unterliegt die unentgeltlich prozessführende Partei, gehen

- 19 - die Gerichtskosten zu Lasten des Kantons (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Beschwerdeführerin dringt mit ihren Anträgen nicht durch, weshalb ihr grundsätzlich die Gerichtskosten aufzuerlegen sind. Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind diese Kosten vorläufig auf die Staatskasse zu nehmen. Die Beschwerdeführerin hat dem Kanton Wallis dafür Ersatz zu leisten, sobald sie dazu in der Lage ist (vgl. Art. 123 ZPO).

E. 4.2

Im Kanton Wallis enthält Art. 96c EGZGB Vorgaben zur Entschädigung der Kindesvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO, welche Bestimmung im Rahmen des Kindeschutzverfahrens und der Vertretung nach Art. 314abis ZGB sinngemäss anwendbar ist (Art. 450f i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO und Art. 96c EGZGB analog). Dementsprechend entscheidet das Gericht über die Auferlegung der Kosten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners leistet die Staatskasse den Vorschuss der Kosten und sorgt für deren Inkasso (Art. 96c Abs. 3 EGZGB). Weitergehende Ausführungsvorschriften zur Auferlegung der Kosten für die Kindesvertretung nach Art. 314abis ZGB sind im kantonalen Recht nicht enthalten, weshalb diesbezüglich sinngemäss die ZPO anwendbar ist. Analog zu Art. 299 f. ZPO sind die Kosten der Kindesvertretung demnach Verfahrenskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO i.V.m. Art. 450f ZGB; ZWR 2019 S. 170 ff.; FOUNTOULAKIS/AF-FOLTER-FRINGELI/BIDERBOST/STECK, a.a.O., N. 18.179).

E. 4.2.1

Vorliegend bestimmte die KESB am 12. Juni 2025 Rechtsanwalt Urban Carlen zum Kindsvertreter von Y _____ Z _____. Die Ernennung erfolgte gestützt auf Art. 314abis ZGB. Nach dem Vorerwähnten bildet die Entschädigung für die Kindesvertretung Teil der Verfahrenskosten und ist entsprechend dem Verfahrensausgang grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hingegen erscheint es nicht gerechtfertigt, das Risiko

für die Uneinbringlichkeit der Entschädigung der Kindesvertreterin zu übertragen. Im Rahmen von Art. 299 ZPO und Art. 314abis ZGB steht die Kindesvertretung regelmässig in einem ähnlichen Verhältnis zu den Behörden und dem vertretenen Kind wie der amtliche Verteidiger im Strafprozess zum Gericht und dem Beschuldigten (ZWR 2019 S. 170 ff. mit Hinweisen). Gerade wenn sich die unterliegende Partei in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, dass sie die Kindesvertretung nicht entschädigen wird, erscheint es angemessen, die Kosten vorab durch den Kanton vorzuschüssen; letzterer kann vom Schuldner die Rückerstattung verlangen. Dies legt auch Art. 96c Abs. 3 EGZGB nahe, der sinngemäss anwendbar ist.

E. 4.2.2

Bei einer anwaltlichen Kindesvertretung erfolgt die Entschädigung regelmässig nach den Ansätzen für anwaltliche Parteivertretungen. Kantonales Recht und kantonale

- 20 - Praxis greifen für die Entschädigung der Kindesvertretung häufig auf den Tarif bei un- entgeltlicher Prozessführung zurück (BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2; Fountoulakis/Affolter- Fringeli/Biderbost/Steck, a.a.O., N. 18.181). Im Interesse einer sachgerechten und wirk- samen Vertretung des Kindeswohls ist der effektive Zeitaufwand Bemessungsgrundlage für die Entschädigung, soweit er den Umständen angemessen erscheint (BGE 142 III 153 E. 2.5; Bundesgerichtsurteil 5A_938/2023 vom 7. Juni 2024 E. 5.2.2). Es sind nur die erforderlichen Aufwendungen zu entschädigen, wobei den erschwerenden Rahmen- bedingungen von Gesprächen mit Kindern Rechnung zu tragen ist (BGE 142 III 153 E. 6.2). Die festgesetzte Entschädigung ist verbindlich; die Vertretung ist nicht berechtigt, einen durch die festgesetzte Entschädigung nicht gedeckten Betrag vom Kind einzufor- dern. Die Differenz kann auch den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich bei der Entschädigung um einen Teil der Gerichtskosten und nicht um Parteikosten handelt (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO analog; BGE 142 III 153 E 2.4; Bundesgerichtsurteil 5A_168/2012 vom 26. Juni 2012 E. 4.2). Die Entschädigung der Kindesvertretung bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rah- mentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewendeten Zeit sowie der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar) und beträgt unter Berücksichtigung eines Reduktions- Koeffizienten von 60 % für das Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz- recht vor Kantonsgericht im Prinzip minimal Fr. 440.00 und maximal Fr. 4'400.00 (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. b GTar). Bei über- oder unterdurchschnittlichem Aufwand des Rechtsbeistands können die ordentlichen Ansätze erhöht oder unterschritten wer- den (Art. 29 Abs. 1 und 2 GTar). Der Kindesvertreter hat im Beschwerdeverfahren eine kurze Stellungnahme eingereicht und die Abweisung der Beschwerde verlangt. Da sich in allen drei Verfahren ähnliche Fragen stellen, rechtfertigt sich die Entschädigung für das vorliegende Verfahren auf Fr. 200.00 (inkl. MWST und Auslagen) festzusetzen. Diese wird wie erwähnt derzeit durch den Kanton Wallis getragen, unter Vorbehalt einer Nach- und Rückzahlungspflicht durch die Beschwerdeführerin.

E. 4.3

Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistands wird für das Beschwerdeverfah- ren im Kindesschutzrecht vor Kantonsgericht ebenfalls zwischen Fr. 440.00 und Fr. 4'400.00 festgesetzt (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. b GTar), welches auf 70 % zu kürzen ist (Art. 30 Abs. 1 GTar).

- 21 - Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat in den Verfahren C1 25 157 / 158 / 159 jeweils eine Beschwerdeschrift sowie ein einziges Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege eingereicht, wobei sich in allen Verfahren ähnliche Fragen stellen. Es wurde keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Aufgrund der erwähnten Kriterien rechtfertigt es sich, die auf 70 % reduzierte Entschädigung auf Fr. 800.00 (inkl. MWST und Auslagen) festzusetzen. Zuzugleich der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist diese Entschädigung vorerst auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Beschwerdeführerin dafür Ersatz zu leisten haben, sobald sie dazu in der Lage sind.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens von Fr. 800.00 (Verfahrenskosten: Fr. 600.00; Entschädigung für die Kindsvertretung: Fr. 200.00) werden X _____ auferlegt. Diese Kosten werden vorläufig auf die Staatskasse genommen und die Entschädigung für die Kindsvertretung zu Gunsten von Rechtsanwalt Urban Carlen werden von der Gerichtskasse ausbezahlt. X _____ hat der Staatskasse Ersatz zu leisten, sobald sie dazu in der Lage ist. 3. Der Kanton Wallis hat Rechtsanwältin Fabienne Borter für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 800.00 zu entschädigen. X _____ hat dem Kanton Wallis dafür Ersatz zu leisten, sobald sie dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.